

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser heutiges Rundschreiben informiert Sie über aktuelle Entscheidungen aus den Bereichen Sozialversicherungs-, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Europarecht. Geschäftsführer, die an einer Gesellschaft nur über eine geringe Beteiligung und keine Sperrminorität verfügen, sind in aller Regel sozialversicherungspflichtig. Stimmbindungsverträge können eventuell eine Möglichkeit bieten, auch bei Minderheitsgesellschaftern die Sozialversicherungspflicht zu vermeiden. Die Landessozialgerichte vertreten hierzu jedoch unterschiedliche Auffassungen. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag. Unser zweiter Beitrag beschäftigt sich mit den Folgen der Löschung einer englischen Limited. Danach bleibt eine in England erloschene Gesellschaft in Deutschland als sogenannte Rest- oder Spaltgesellschaft bestehen, solange sie in Deutschland noch Vermögen besitzt.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem Rundschreiben.

Minderheitsgesellschafter nicht zwingend sozialversicherungspflichtig Stimmrechtsbindungsvertrag kann sozialversicherungsrechtlichen Status beeinflussen

Wer zu mindestens 50% an einer Gesellschaft beteiligt ist, unterliegt in der Regel nicht der Sozialversicherungspflicht, wenn er für die Gesellschaft tätig ist. Minderheitsgesellschafter sind hingegen meist versicherungspflichtig. Fraglich ist, ob Stimmrechtsbindungsverträge geeignet sind, die sozialversicherungsrechtlichen Ergebnisse im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens und damit auch die Sozialversicherungspflicht eines nicht mehrheitlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers zu beeinflussen. Durch einen Stimmrechtsbindungsvertrag ist es möglich, das Stimmverhalten eines Gesellschafters im Voraus festzulegen.

Sozialgerichte vertreten unterschiedliche Auffassungen

Die Sozialgerichte beurteilen derartige Vereinbarungen nicht einheitlich. So hatte das sächsische Landessozialgericht mit Urteil vom 4. März 2014 (Az.: L 1 KR 9/11) beispielsweise festgestellt, dass ein Stimmrechtsbindungsvertrag durchaus Einfluss auf den sozialrechtlichen Status haben kann. So haben Minderheitsgesellschafter einer GmbH ohne Sperrminorität die Rechtsmacht, ihnen nicht genehme Weisungen zu verhindern, wenn sich alle Gesellschafter der GmbH schuldrechtlich verpflichtet haben, Beschlüsse nach ihrer Satzung nur einstimmig zu fassen. Das hessische Landessozialgericht stellte mit Urteil vom 15. Mai 2014 (Az.: L 1 KR 235/13) fest, dass ein GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Minderheitsbeteiligung, dem vertraglich ein Veto-Recht eingeräumt wird, das eine Stimmbindungsvereinbarung beinhaltet, über die Rechtsmacht eines Gesellschafters mit Sperrminorität verfügt. Aufgrund der ihm durch die Stimmbindungsvereinbarung verliehenen Rechtsmacht ist es dem Gesellschafter dadurch möglich, ihm nicht genehme Beschlüsse und Weisungen abzuwenden und somit die Geschicke der Gesellschaft maßgeblich zu beeinflussen.

Anders jedoch das Landessozialgericht Hamburg. Dieses stellte mit Urteil vom 7. August 2013 (Az.: L 2 R 31/10) fest, dass eine Stimmrechtsbindungsvereinbarung lediglich eine schuldrechtliche Verpflichtung begründet. Dies hat zur Folge, dass eine Stimmabgabe in der Regel auch dann gültig ist, wenn sie entgegen einem wirksamen Stimmbindungsvertrag erfolgt. Ein Mangel des Gesellschafterbeschlusses wird durch eine Stimmabgabe entgegen der Stimmvereinbarung grundsätzlich nicht bewirkt. Insoweit bleibt abzuwarten, ob sich hier in Zukunft eine bundeseinheitliche Sichtweise durchsetzt.

Fazit:

Die Rechtsprechung zum Einfluss von Stimmbindungsverträgen auf den sozialrechtlichen Status ist aktuell noch uneinheitlich. Eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Beurteilung von Stimmbindungsverträgen in Zusammenhang mit Statusfeststellungen steht noch aus. Das hessische Landessozialgericht hat daher die Revision zugelassen. Diese ist beim BSG unter dem Aktenzeichen 12 KR 10/14 R anhängig. Wenn ein Stimmrechtsbindungsvertrag als Gestaltungsmittel gewählt wird, müssen die sozialrechtlichen Auswirkungen in den Blick genommen werden. Deshalb ist fachkundiger Rat vom spezialisierten Anwalt notwendig. Bei Fragen helfen wir gerne bundesweit!

Raik Pentzek, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rostock und Greifswald

Helge Schwartz, Rechtsanwalt
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rostock

Löschung einer englischen Limited und ihre Folgen **Spaltgesellschaft bleibt mit dem deutschen Vermögen bestehen**

Für viele Unternehmer stellt das Thema „englische Limited“ ein rotes Tuch dar, weil die ursprünglichen Erwartungen bei der Gründung dieser ausländischen Gesellschaftsform sich nicht bewahrheitet haben und weil eigentlich nur noch die höheren Kosten im Fokus stehen. Viele Limited werden wieder gelöscht, weil der administrative Aufwand von vielen einfach als unverhältnismäßig angesehen wird. Wurde eine - nach englischem Recht gegründete - Limited mit inländischer Zweigniederlassung mittlerweile im englischen Handelsregister gelöscht, stellt sich die Frage, ob, wie und durch wen die ausstehenden Vergütungsansprüche gegen die ursprünglichen Auftraggeber geltend gemacht werden können.

So entschied das Oberlandesgericht Hamm mit Urteil vom 11. April 2014 (I-12 U 142/13) einen Fall, bei dem ein Alleingesellschafter einer bereits erloschenen Limited den Ausgleich einer Forderung seiner Gesellschaft gegenüber seinen Bauauftraggebern selbst geltend machte.

Erloschene Limited bleibt in Deutschland als Spaltgesellschaft bestehen

Nach dem englischen Recht war die Limited aufgrund der Löschung im englischen Handelsregister jedoch nicht mehr existent. In England verbliebenes Vermögen fiel kraft Gesetzes an die englische Krone.

Nach dem Territorialprinzip gilt dies jedoch nicht für das in Deutschland belegene Vermögen der Gesellschaft. Die in England erloschene Gesellschaft bleibt in Deutschland als sogenannte Rest- oder Spaltgesellschaft bestehen, solange sie in Deutschland noch Vermögen besitzt, das ansonsten keinem Rechtsträger zugeordnet werden kann. Bei einem Alleingesellschafter ist ein entsprechendes Einzelunternehmen anzunehmen.

Hiernach war der Kläger als Einzelkaufmann als der Rechtsnachfolger der Limited anzusehen und damit auch als Inhaber der inländischen Forderungen der Limited. Er konnte die ausstehenden Vergütungen daher gegenüber den Auftraggebern der Limited beanspruchen.

Hinweis:

Nach britischem Gesellschaftsrecht kann die Registerbehörde eine Limited löschen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Gesellschaft nicht mehr am wirtschaftlichen Leben teilnimmt. Als ein solcher Grund wird angesehen, dass die Limited ihren Pflichten zur Publizität, zur Zahlung der Gebühren etc. nicht oder nur unvollständig nachkommt. Erfolgt nach dreimaliger Aufforderung zur Beseitigung des Mangels und einer öffentlichen Androhung im Amtsblatt tatsächlich die Löschung, ist die Gesellschaft nach britischem Recht aufgelöst. Die Annahme einer Spalt- und Restgesellschaft ist schon aus Kostengründen einer Nachtragsliquidation nach englischem Recht vorzuziehen.

Steffen Pasler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltskanzlei mbH, Rostock und Greifswald

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an!